

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 019 974  
Studiengang: Hydrogen Technology, M.Sc.  
Hochschule: Technische Hochschule Rosenheim  
Studienort/e: Burghausen  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Im Hinblick auf die Qualifikationsziele muss die Hochschule die zu erreichenden Kompetenzen der Studierenden im Modulhandbuch ausführlich darstellen. (§ 11 BayStudAkkV)

Auflage 2: Die Hochschule muss in geeigneter Weise sicherstellen, dass dem Studiengang in Relation zur Zahl der Studierenden ausreichend Laborkapazitäten zur Verfügung stehen. Ein entsprechendes Konzept hierfür ist vorzulegen. Die Hochschule muss im Rahmen dieses Konzepts auch darstellen, wie räumliche Engpässe bis zum Neubau des Laborgebäudes überbrückt werden sollen. (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)

Auflage 3: Im Hinblick auf das anwendungsorientierte Profil des Studiengangs muss die Hochschule die Laboranteile im Curriculum erhöhen. (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

Auflage 4: Die Hochschule muss alle Module - inklusive möglicher Wahlpflichtmodule - im Modulhandbuch abbilden. (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind teilweise erfüllt.

## Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1 - Qualifikationsziele (§ 11 BayStudAkkV)

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme zur Auflagenerfüllung an, dass die Auflage im

überarbeiteten Modulhandbuch umgesetzt worden sei. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Ausführungen im Abschnitt "Programm Description" nach wie vor primär auf eine Beschreibung des Studienverlaufs abstellt. Die im Studiengang insgesamt zu erwerbenden Kompetenzen werden nach wie vor zu knapp dargestellt. Eine Änderung im Vergleich zu der durch das Gutachtegremium bewerteten Fassung des Modulhandbuchs ist in diesem Punkt nicht zu erkennen. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage dementsprechend als nicht erfüllt. Die Hochschule erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Nichterfüllung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.

#### Zu Auflage 2 – **Laborkapazitäten (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)**

Die Hochschule legt ein Konzept zur Sicherstellung ausreichender Laborkapazitäten und Überbrückung der Engpässe bis zum Laborausbau vor.

Die Hochschule legt dar, dass derzeit Laborcontainer angeschafft würden und macht konkrete Angaben zu deren Ausstattung und zum vorgesehenen Einsatz im Studiengang. Da die zusätzlichen Kapazitäten, die sich daraus ergeben, nach Einschätzung der Hochschule gleichwohl begrenzt sind, werden als weitere Maßnahme die Zulassungsvoraussetzungen verschärft. Konkret wird in § 3 Abs. 1 der überarbeiteten Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor Maschinenbau aus der Liste der den Zugang begründenden Studienabschlüsse gestrichen. Die Hochschule kündigt an, auch in Zukunft regelmäßig zu prüfen, ob zur Sicherstellung, dass lediglich die Anzahl der Studierenden zugelassen wird, für die Laborkapazitäten zur Verfügung stehen, eine weitere Verschärfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist.

Der Akkreditierungsrat bewertet den Maßnahmenkatalog im Grundsatz als angemessen. Er geht davon aus, dass insbesondere der Auf- und Ausbau der Laborcontainer wie angekündigt umgesetzt wird; eine Nichtumsetzung wäre gemäß § 28 MRVO bzw. der anwendbaren Regelung der Landesrechtsverordnung als wesentliche Änderung des Akkreditierungsgegenstands anzuseigen.

#### Zu Auflage 3 - **Laboranteile (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)**

Die Hochschule legt ein überarbeitetes Modulhandbuch vor. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Laboranteile in zahlreichen bestehenden Modulen erkennbar erhöht wurde. Darüber hinaus wurden neue Module mit Laboranteilen konzipiert. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

#### **Auflage 4 - Vollständigkeit des Modulhandbuchs (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)**

Die Hochschule legt ein überarbeitetes Modulhandbuch vor. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass in diesem Modulhandbuch nunmehr Beschreibungen der Wahlpflichtmodule enthalten sind. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

